Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1227

19. 11. 87

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1988
hier: Einzelplan 07
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz
— Drucksachen 11/700 Anlage, 11/1057, 11/1081 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Kapitel 07 08 – Wehrstrafgerichtsbarkeit – mit einem Ansatz von 50 000 DM wird gestrichen.

Bonn, den 19. November 1987

Häfner
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Die Wehrgerichtsbarkeit ist eine aus rechtlichen und aus politischen Gründen abzulehnende Form der Kriegsvorbereitung.

Artikel 96 Abs. 2 Grundgesetz weist dem Bund lediglich die Zuständigkeit zur Errichtung der Wehrstrafgerichte zu. Damit ist der Bund aber keineswegs verpflichtet, von dieser Kompetenz auch Gebrauch zu machen.

Gleichwohl wird seit den sechziger Jahren am Parlament vorbei der Aufbau einer Kriegsgerichtsbarkeit betrieben. Die in der Begründung vorgetragene Notwendigkeit, schon vor der Verabschiedung der geplanten Gesetze müßten die notwendigen personellen und materiellen Vorbereitungen getroffen werden, ist abzulehnen.

Die nationalsozialistische Vergangenheit zeigt, in welchem Ausmaß die Kriegsgerichtsbarkeit zur Fortsetzung des Völkermordes benutzt worden ist.

Die Einfügung eines Sperrvermerks kann die fehlenden rechtlichen Voraussetzungen nicht ersetzen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333